

**Gebührensatzung des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) vom 19.12.2005  
in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 22.12.2009  
zur Satzung über die Abfallentsorgung  
in der Stadt Wetter (Ruhr) vom 23.10.2001**

Aufgrund der §§ 7 und 114a der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), der §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610) und des § 9 des Landesabfallgesetzes (LAbfG) vom 21.06.1988 (GV NRW S. 250/SGV NRW 74), in Verbindung mit der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wetter (Ruhr) vom 23.10.2001, in der jeweils gültigen Fassung, hat der Verwaltungsrat des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) am 09.12.2009 folgende 4. Änderungssatzung beschlossen:

**§ 1**

- (1) Für die Inanspruchnahme der Einrichtung und Anlagen der Abfallbeseitigung erhebt der Stadtbetrieb zur Deckung der Kosten nach § 6 Kommunalabgabengesetz Nordrhein-Westfalen Gebühren.
- (2) Gebührenschuldner sind die Eigentümer der an die Abfallabfuhr angeschlossenen Grundstücke. Mehrere Eigentümer und die ihnen nach § 22 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wetter (Ruhr) vom 23.10.2001 Gleichgestellten haften als Gesamtschuldner.
- (3) Die Gebührenpflicht für Abfallbehälter beginnt mit dem Ersten des auf den Anschluss folgenden Monats. Sie endet mit dem Ende des Monats, in dem der Abfallbehälter schriftlich abgemeldet wird.
- (4) Beim Wechsel in der Person des Eigentümers geht die Gebührenpflicht mit dem Beginn des auf den Eigentumswechsel folgenden Monats auf den neuen Eigentümer über. Wenn der bisherige Eigentümer die rechtzeitige Mitteilung nach § 17 Abs. 2 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wetter (Ruhr) vom 23.10.2001 schuldhaft versäumt, so haftet er für die Abfallentsorgungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei dem Stadtbetrieb entfallen, neben dem neuen Eigentümer. Für sonstige Gebührenschuldner gilt dies entsprechend.

## § 2

Die Gebühren werden nach Art, Größe, Anzahl und Häufigkeit berechnet.

Die Gebühr beträgt im einzelnen:

### (1) Restabfallbehälter

	<b>Regelgebühr (26 Abfahren)</b>
60 l Restabfallbehälter	126,88 Euro
80 l Restabfallbehälter	163,80 Euro
120 l Restabfallbehälter	248,82 Euro
240 l Restabfallbehälter	491,40 Euro
770 l Restabfallbehälter	1.562,60 Euro
1.100 l Restabfallbehälter	2.234,18 Euro

### (2) Erstattung je Restabfall-Minderabfuhr, maximal 13

60 l Restabfallbehälter	2,20 Euro
80 l Restabfallbehälter	2,50 Euro
120 l Restabfallbehälter	4,00 Euro
240 l Restabfallbehälter	7,50 Euro
770 l Restabfallbehälter	23,00 Euro
1.100 l Restabfallbehälter	33,00 Euro

### (3) Bioabfallbehälter

60 l Bioabfallbehälter	47,52 Euro
80 l Bioabfallbehälter	63,36 Euro
120 l Bioabfallbehälter	95,04 Euro
240 l Bioabfallbehälter	190,08 Euro

### (4) Sperrgut

<b>Bei Abholung</b>	120,00 Euro
<b>Bei Anlieferung</b>	
- Kleinmenge, ein Kleinteil, Mengen bis 60 L	5,00 Euro
- Anlieferung mit: Pkw, Kombi, Geländewagen/Pickup, Van, Pkw-Anhänger 1-achsig ohne Aufbau	10,00 Euro
- Anlieferung mit: Pkw-Anhänger 2-achsig, Pkw-Anhänger 1-achsig mit Aufbau	30,00 Euro
- Anlieferung mit: Kleintransporter/Kleinbus bis 3,5 t zul. Gesamtgewicht	45,00 Euro

## (5) Grünabfall

Bei **Abholung** 120,00 Euro

### Bei **Anlieferung**

- Kleinmenge, ein Kleinteil, Mengen bis 60 L 2,50 Euro
- Anlieferung mit:  
Pkw, Kombi, Geländewagen/Pickup, Van,  
Pkw-Anhänger 1-achsig ohne Aufbau 5,00 Euro
- Anlieferung mit:  
Pkw-Anhänger 2-achsig,  
Pkw-Anhänger 1-achsig mit Aufbau 15,00 Euro
- Anlieferung mit:  
Kleintransporter/Kleinbus  
bis 3,5 t zul. Gesamtgewicht 30,00 Euro

## (6) Elektro- und Elektronikgeräte

Bei **Anlieferung**  
Großgeräte / Kleingeräte ohne zusätzliche Gebühr

### Bei **Abholung**

- im Rahmen einer angemeldeten Sperrgutabfuhr in der Gebühr von 120,00 Euro enthalten
- **Sondertermin** – auf Bestellung –  
Großgeräte, je Stück Einzelteil 15,00 Euro

## (7) Sonderdienste / Sondertermine – auf Bestellung –

### **Container für Mischabfälle innerhalb 48 Stunden**

Containergestellung 5 cbm, 12 cbm oder 16 cbm 90,00 Euro  
zzgl. Entsorgungsgebühr nach Gewicht + aktuelle Gebühr EN-Kreis

### **Container für Grünabfälle innerhalb 48 Stunden**

Containergestellung 5 cbm, 12 cbm oder 16 cbm 90,00 Euro  
zzgl. Entsorgungsgebühr nach Gewicht + aktuelle Gebühr EN-Kreis

### **Häckseldienst Grünschnitt auf Privatgrundstück**

Vollservice-Paket: Häcksler, Personal, 60,00 Euro/angefangene  
Häckselgutentsorgung Stunde

(8) **Abfallsäcke (60 l)** 5,00 Euro

(9) **Sonderabfall** ohne zusätzliche Gebühr

(10) **Bauschutt, Anlieferung** 1,00 Euro / 10 Liter-Eimer

### **§ 3**

Die nach § 2 Abs.1 bis 3 zu entrichtenden Gebühren werden vom Stadtbetrieb durch Gebührenbescheide festgesetzt. Die Gebühren sind fällig zur Mitte des jeweils laufenden Vierteljahres am 15.02., 15.05., 15.08. sowie 15.11., sofern im Bescheid nicht ein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben ist.

Nacherhebungen werden einen Monat nach Zugang des Heranziehungsbescheides fällig.

### **§ 4**

Diese Satzung tritt am 01.01.2006 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Stadt Wetter (Ruhr) vom 22.10.2001 zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wetter (Ruhr) vom 23.10.2001 außer Kraft.

1. Änderungssatzung vom 22.12.2006, in Kraft am 01.01.2007
2. Änderungssatzung vom 20.12.2007, in Kraft am 01.01.2008
3. Änderungssatzung vom 19.12.2008, in Kraft am 01.01.2009
4. Änderungssatzung vom 22.12.2009, in Kraft am 01.01.2010

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vom Verwaltungsrat des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) am 08.12.2005 beschlossene

Gebührensatzung des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Wetter (Ruhr) vom 23.10.2001

wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Verletzung von Verfahrens- und / oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), in der z.Zt. gültigen Fassung, kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Vorsitzende des Verwaltungsrates des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) hat den Beschluss des Verwaltungsrates des Stadtbetriebes Wetter (Ruhr) vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Stadtbetrieb Wetter (Ruhr) vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

58300 Wetter (Ruhr), den 19.12.2005

gez. Dieter Seitz

Dieter Seitz  
Vorsitzender  
Verwaltungsrat Stadtbetrieb

Veröffentlicht in der WP und WR am 22.12.2005

1. Änderungssatzung veröffentlicht in der WP / WR am 27.12.2006
2. Änderungssatzung veröffentlicht in der WP / WR am 28.12.2007
3. Änderungssatzung veröffentlicht in der WP / WR am 27.12.2008
4. Änderungssatzung veröffentlicht in der WP / WR am 28.12.2009